

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Oberste Landesbehörden
Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk
Nord
dbb beamtenbund und tarifunion - Lan-
desbund Schleswig-Holstein eingetragener Verein
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände, Schleswig-Holsteini-
scher Landkreistag

corona@lr.landsh.de
Telefon: 0431 988-0
Telefax: 0431 988-611-1964

22. September 2021

Impfung während der Arbeitszeit; Corona-Arbeitsschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 10. September 2021 besteht nach § 5 Absatz 1 der Corona-Arbeitsschutzverordnung eine Verpflichtung für Arbeitgeber, den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.

Eine Anrechnung auf die Arbeitszeit beziehungsweise eine bezahlte Freistellung vom Dienst kommt dann in Betracht, wenn der Impftermin in der zum Beispiel durch einen Dienst- oder Schichtplan festgelegten Dienst-/Arbeitszeit oder in einer festgelegten Kernzeit liegt. Bei variabler Arbeitszeit ist die durch den Impftermin ggf. versäumte Zeit vor- oder nachzuarbeiten.

Soweit Impfungen durch Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte in der Dienststelle stattfinden, kann dies während der Arbeitszeit erfolgen.

Mein aktualisierter Erlass zur Anrechnung von Arbeitszeit bei Impfterminen, Schnelltests und Selbsttests vom 24. März 2021 wird hiermit aufgehoben.

Ich bitte, die personalbearbeitenden Dienststellen in Ihren Geschäftsbereichen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

[]